

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

107 (20.4.1934) Badischer Staatsanzeiger



Ganze Arbeit der NS-Hago und der Karlsruher Gewerbepolizei!

Jud Kornbaums Mäuseparadies geschlossen

Erwege-Delikatessen: Frikadellen aus verdorbenem Schinken - Angefressene Schokolade mit Kampfergeruch - Grieß und Mehl mit Mäusebrot

Karlsruhe, 19. April (Sta. Bericht des „Führer“). Eben hat die Gewerbepolizei den unfauberen Judenladen „Volkssbedarf“ in Bruchsal dichtgemacht, da kommt schon wieder ein typisch-jüdischer Fall von Volksbetrug an die Deffentlichkeit. Die Gauamtsleitung der NS-Hago sah sich kürzlich veranlaßt, durch die Gewerbepolizei in verschiedenen Betrieben unvorhergesehene Stichproben vornehmen zu lassen. U. a. war dies auch bei der Erwege-Einheitspreis-G.m.b.H. in Karlsruhe der Fall mit dem Ergebnis, daß auch hier derart unbillbare Zustände angetroffen wurden, daß nur eine

andere Behältnisse umgefüllt und ebenfalls wieder verkauft.

Ebenso wie die Verwendung bzw. die Verarbeitung und der Verkauf von verdorbenen Lebens- und Genußmitteln in einer Art und Weise stattfand, die geeignet war, bei deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen, wurden auch Lebens- und Genußmittel derart aufbewahrt, daß deren Genuß ebenfalls die

menschenliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist.

a) So wurde — wie schon erwähnt — Schokolade in demselben Raum gelagert, wo ca. 5000 Paar mit Kampfer angelegte Hausschuhe lagerten, so daß die Schokolade den Kampfergeruch annahm.

b) In dem Lagerraum selbst, wo sämtliche nicht zum sofortigen Verkauf bestimmten Lebens- und Genußmittel aufbewahrt werden,

Käufer nichts merkt, kann man ihm jeden Schund verkaufen, der doch zum billigsten Preise stets noch zu teuer ist. Denn jeder und nicht zuletzt der schwerarbeitende Volksgenosse braucht eine gesunde, gute und einwandfreie Nahrung, um den gesteigerten Ansprüchen des heutigen Lebens standhalten zu können.

Es bedarf kaum besonderer Erwähnung, daß dieser noble Gesellschaftler und Geschäftsführer Kornbaum ein — Jude ist. Der Fall sei jedem Kaufmann und Gewerbetreibenden eine eindringliche Mahnung.

Die NS-Hago hat sich nicht nur die politisch-weltanschauliche Schulung des gesamten deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes zum Ziel gesetzt, sondern nicht weniger auch die sachpolitische Erziehung zur Qualität, Leistungssteigerung und Sauberkeit auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung. Der einzelne wirtschaftende Mensch ist nicht dazu da, in mehr oder minder betrügerischer Weise durch eine geringe, nur vorgegaukelte Leistung möglichst viel auf dem Rücken der breiten Käuferschichten zu erraffen, sondern auf Grund gediegener, wertvoller Leistung im Dienste der

sofortige Schließung der Lebensmittellieferung verfügt

werden konnte. Wir lassen auszusagen, daß das Urteil und dessen Begründung selber sprechen (das ganze Urteil wird auf Amts wegen im „Führer“ und in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht):

„Auf Grund des § 20 der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 12. Juli 1923 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Bad. Vollzugsverordnung hierzu vom 5. Mai 1923 wird hiermit

der Firma Erwege Einheitspreisgesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe jeglicher Handel mit Lebens- und Genußmitteln untersagt.

Die Untersagung wirkt gemäß § 21 Abs. 1 a. a. D. für das gesamte Reichsgebiet.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Bekanntgabe dieser Verfügung hat die Firma Erwege Einheitspreisgesellschaft mit beschränkter Haftung zu tragen.

Eine am 8. April 1934 durch die Gewerbepolizei durchgeführte Kontrolle der Verkaufsstellen und Lagerräume in dem Hauptgeschäft der „Erwege“, Kaiserstr. 146—148 und die im Anschluß daran vorgenommenen Einvernahmen von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten und auch solchen, die jetzt noch bei der „Erwege“ tätig sind, ergaben, daß

große Verluste hinsichtlich der erforderlichen hygienischen Aufbewahrung und Zubereitung von Lebens- und Genußmitteln begangen worden sind.

Im einzelnen wurde folgendes ermittelt:

a) So wurden an nicht mehr näher feststellbaren Tagen im vorigen Monat sog. Kasseler Rippensteck, Schinken, Leberwurst und andere Wurstarten, die durch nicht sachgemäße Lagerung verdorben waren und daher nicht mehr dem Publikum wegen der dadurch herbeigeführten verminderten Tauglichkeit und Verwendbarkeit in der ursprünglichen Gestalt verkauft werden konnten, in der Küche zu Frikadellen verarbeitet und in der sog. Imbissküche den dort ihre Mahlzeit einnehmenden Gästen, die sich durchweg aus den minderbemittelten Kreisen zusammensetzten, verabreicht. Dabei wurde auch durchweg zur Herstellung von solchen aus verdorbenen Wurstarten und Fleischwaren hergestellten Frikadellen von Mäusen angefressenes Brot verwendet, bei dem allerdings die augenartigen Teile weggeschnitten waren.

b) In weiteren Fällen wurde von Mäusen angefressene Schokolade, nach Entfernung der angefressenen Stellen als Bruchschokolade und Schokolade, die in Folge der Lagerung von ca. 5000 Paar Hausschuhen, die mit Kampfer ausgelegt waren, und daher Kampfergeruch annahmen, wieder verkauft. Ebenso wurden regelmäßig von Mäusen angefressene Brote, nach dem zwar die angefressenen Stellen abgeschnitten waren, in Scheiben geschnitten und gleichwohl wieder zum Verkauf gebracht.

c) In ferneren Fällen wurden von Mäusen angenagte und beschmutzte Lebensmittel, wie Mehl, Grieß, Hülsenfrüchte usw. in

wimmelte es geradezu von Mäusen

die trotz Bekämpfung nicht zu beseitigen waren und, wie die am 3. ds. Mts. durchgeführte Kontrolle ergab, anscheinend auch nicht zu beseitigen sind. Denn bei der Bornahme von Stichproben wurde festgestellt, daß die

Ladenschränke, in denen Lebensmittel, wie z. B. Dürrobst, Mehl, Grieß, Erbsen und Teigwaren aufbewahrt waren, Mäusekot enthielten.

Auch war z. B. ein in einem Regal aufbewahrter Pudding von Mäusen angenagt. Ebenso waren in den sehr dürrig eingerichteten Lagerräumen Spuren von Mäusen und Mäusekot vorhanden.

e) Ferner wurden bei der Kontrolle mit Lebens- und Genußmitteln angebrochene Kartons und Säcke offen und in einem

unbeschreiblichen Durcheinander

vorgefunden, z. T. sogar in einer ganz unhygienischen Art und Weise bezügl. der Aufbewahrung. So wurde im Hofraum und zwar in einem großen unverdeckten Korb Wurstwaren und Speck ohne besonderen Schutz und aufeinandergeschichtet vorgefunden. Beim Herausnehmen der Speckseiten ließen sich dann lange schmierige Fäden feststellen.

Auf Grund dieser Feststellungen gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Behandlung der Lebens- und Genußmittel, insbesondere was die Verwendung, Verarbeitung und Lagerung anbelangt, alles andere war und ist, als hygienisch und daß die Art und Weise, wie die Firma „Erwege“ die Zubereitung und Aufbewahrung ihrer Lebens- und Genußmittel handhabte, geeignet war und ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Der Mitgesellschafter der Firma, nämlich der Kaufmann Kornbaum,

der gleichzeitig Geschäftsführer ist, hätte die unbedingte Pflicht gehabt, diese ihm wohl-

bekanntem Mißstände zu beseitigen und für eine ordnungsgemäße, den hygienischen Erfordernissen gerecht werdende Verwendung und Aufbewahrung der Lebens- und Genußmittel selbst Sorge zu tragen. Kornbaum durfte sich als verantwortlicher Leiter nicht damit begnügen, lediglich nach außen hin, um sich den Behörden gegenüber „zu decken“, seinen Angehörigen Weisungen zu geben, und von diesen schriftliche Bescheinigungen zu verlangen, daß sie entgegen den Tatsachen Waren in einwandfreiem Zustande erhalten hätten. Ein solches Verhalten und Gebaren widerspricht dem Tun und Handeln eines realen Gewerbetreibenden und Kaufmanns und beweist seine Unzuverlässigkeit.

Dieser in der Person des Geschäftsführers Kornbaum liegende Mangel an Zuverlässigkeit, mindestens für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln, begründet zugleich einen

Mangel an Zuverlässigkeit bei der Gesellschaft,

zumal Kornbaum nicht nur schlechthin Geschäftsführer, sondern auch Mitgesellschafter ist. Dabei bedarf es keiner Feststellung darüber, ob auch die anderen Gesellschafter ebenfalls als unzuverlässig anzusehen sind (vgl. Entsch. d. preuß. DVG. in „Gewerbearchiv“ Bd. 5, 579; 8, 425; 10, 591 — Entsch. d. bay. VGH. in „Neger“ Bd. 49, 10).

Danach rechtfertigte es sich, der Gesellschaft selbst wegen mangelnder Zuverlässigkeit jeglichen Handel mit Lebens- und Genußmitteln zu untersagen.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Der Polizeipräsident:
i. V. Unterschrift.

Das alte Lied! Auf die Gesundheit und einwandfreie Bedienung des tausenden Volksgenossen Rücksicht zu nehmen und für die notwendigen hygienischen Maßnahmen und Einrichtungen zu sorgen, würde zu viel Arbeit und Kosten verursachen. Solange der dumme



Gesamtheit seinen ehrlichen Anteil für die aufgewendete Mühe und Arbeit — im wahren Sinne des Wortes — zu verdienen.

Das ist ein Grundlag, den noch manche Volksgenossen nicht begriffen haben, den aber vor allem der Jude nie verstehen wird. Sein Streben war, ist und wird stets bleiben: möglichst geringe „Leistung“ und möglichst großer „Verdienst“ (sprich Rebbach).

Unbestimmt um die Person des Geschäftsinhabers wird die NS-Hago in Zusammenarbeit mit der Gewerbepolizei auch weiterhin solche Stichproben in großen und kleinen Geschäften vornehmen und alle Mängel und Auswüchse, die einer sauberen nationalsozialistischen Geschäftsführung widersprechen, rücksichtslos abstellen.

Besichtigungsfahrt der Gauführerschule V ins Neckartal

Karlsruhe, 19. April. Die Teilnehmer der Gauführerschule IV unternahmen am Sonntag einen Ausflug im Autobus nach dem Neckartal. Bei herrlichem Frühlingsschnee ging es über Bruchsal nach Heidelberg, wo zunächst ein Bergspaziergang unternommen wurde, um einen Ausblick auf die Stadt zu gewinnen. Die Straßenbahn brachte dann die Schar nach dem schön gelegenen Städtchen Neckarheim. Nach Heidelberg zurückgekehrt, besahen die Teilnehmer die Schloßbeleuchtung und das Feuerwerk auf der Neckarbrücke. Das herrliche Schauspiel hatte so viele Menschen angelockt, daß die Schulungsteilnehmer zu Absperrdiensten eingesetzt werden mußten. Gegen 11 Uhr abends traf der Schulungskurs von seiner herrlichen Fahrt wieder auf der Wilhelmshöhe ein.

Zu Stadträten ernannt

Weinheim, 19. April. Als neue Stadträte von Weinheim wurden Ministerpräsident Walter Köhler und Kreisleiter Karl Friedrich ernannt.

Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger, 20. April 1934, Folge 62

Amtlicher Teil

Landesarbeitshaus Aislau

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Minister des Innern hat mit Wirkung vom 1. April 1934 ab die Bezeichnung „Landesarbeitsamt Aislau“ in Landesarbeitshaus Aislau“ geändert. Die frühere Regierung hatte im Jahre 1930 die alte Bezeichnung „Polizeiliches Arbeitshaus Aislau“ in „Landesarbeitsamt Aislau“ umgeändert aus einer Einstellung heraus, die dem früheren Strafvollzug entsprach. Es besteht heute keine Veranlassung mehr, dem Arbeitshaus eine Bezeichnung zu belassen, die es peinlichst vermei-

det, den wirklichen Charakter der Anstalt zu nennen.

Aus dem Bereich des Staatsministeriums

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Gerichtsverwalter Karl Münch wurde auf sein Ansuchen von seinem Amt als nichtrichterliches Mitglied des Dienststrafhofes für nichtrichterliche Beamte entzogen und an seiner Stelle der Justizoberinspektor Ernst Meherer bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum nichtrichterlichen Mitglied des Dienststrafhofes für nichtrichterliche Beamte mit einer Amtszeit bis 30. Juni 1934 ernannt.

Pressegesetzlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.